

Satzung
für den gemeinnützigen Verein
BECKMANN-Institut für Technologieentwicklung (BTE)

Präambel

Johann BECKMANN (1739 - 1811), der Begründer der Wissenschaft "Technologie", verband in seinem Schaffen nachhaltig naturwissenschaftliche Erkenntnisse und empirisch gewonnene Erfahrungen sowohl zum Nutzen der sich herausbildenden Industrie als auch zu einer systematischen Lehre. Er gilt als Wegbereiter modernen, vernetzten Denkens und ganzheitlicher Problemlösungen. Dieser Tradition fühlen sich die internationale "Johann Beckmann Gesellschaft" e.V. und die Ingenieur- und Wirtschaftsakademie "Johann Beckmann" e.V. (BECKMANN-Akademie) verbunden. In Übereinstimmung mit den Zielen der Beckmann-Gremien wird das BECKMANN-Institut für Technologieentwicklung gegründet, um einen spezifischen Beitrag zur Anwendung leistungsfähiger Technologien in Unternehmen kleiner und mittlerer Größe sowie zur Popularisierung technologischer Innovationen zu leisten.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

BECKMANN-Institut für Technologieentwicklung (BTE)

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz eingetragener Verein (e. V.)

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oelsnitz/Erzgebirge, Sachsen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung des Vereins innerhalb der BECKMANN-Akademie

- (1) Das BECKMANN-Institut für Technologieentwicklung ist eine selbständige rechtsfähige Körperschaft, entstanden als Initiative von Mitgliedern der BECKMANN-Akademie.
- (2) Das BECKMANN-Institut für Technologieentwicklung bezieht in seine Arbeit wechselseitige Orientierungen zwischen BECKMANN-Akademie und Institut ein.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung, Unterstützung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und des Transfers innovativer Technologien. Damit soll zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen der Region Südwestsachsen wirksam beigetragen werden.
- (2) Der Satzungszweck gemäß (1) wird verwirklicht durch:

- die Vorbereitung und Bearbeitung von Forschungsvorhaben im vorwettbewerblichen Bereich,
 - enge und ständige Kontakte zu Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
 - die Mitwirkung an zwei- oder mehrseitigen Projekten mit dem Ziel des Transfers neuester Forschungsergebnisse in die industrielle Praxis,
 - Vermittlung praktischer Erfordernisse des Marktes an Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
 - Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Schulungen, Workshops und Präsentationen zur Vermittlung von technischem Know-how,
 - wissenschaftliche Betreuung von kleinen und mittleren Unternehmen,
 - Auf- und Ausbau von Kompetenzzentren für innovative Technologien als Konsultationspartner für kleine und mittlere Unternehmen,
 - zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit,
 - Zusammenarbeit mit Projektträgern des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.
- (3) Der Verein kann Mitglied anderer Vereine werden und mit Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, privatrechtlichen Körperschaften, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Sinne des Vereinszweckes kooperieren.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder etwa eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BECKMANN-Institut für Technologieentwicklung können sein:
- ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
 - Austauschmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen und begründetes Interesse an den Zielen des Vereins haben.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- (4) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (5) Wegen besonderer Verdienste um den Vereinszweck kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
- (6) Austauschmitglieder sind Abgesandte solcher Körperschaften, in denen das BECKMANN-Institut für Technologieentwicklung ebenfalls als Mitglied vertreten ist.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch den Tod bei natürlichen Personen, durch Austritt oder Streichung.
- a) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - b) Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es trotz wiederholter protokollierter Aufforderung inaktiv war oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über die

Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Vor der Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß über die Streichung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zu Zahlungen an den Verein verpflichtet. Die Höhe der Zahlungen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen annehmen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich gewordenen vertraulichen Unterlagen und Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung noch 3 Jahre nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens 1 mal jährlich statt. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen und des Zweckes verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet.

- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Versammlungsortes einzuladen. Mit der nachgewiesenen Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes ist die Einladung bewirkt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Diese Vollmacht gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Eine nicht beschlußfähige Mitgliederversammlung wird aufgelöst. Eine daraufhin innerhalb eines Monats neu durchzuführende Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes
 - Wahl und ggf. Abwahl der Kassenprüfer,
 - Bestätigung der Jahresarbeitspläne und der Grundsätze ihrer Realisierung,
 - Bestätigung des Haushaltsplanes,
 - Bestätigung der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beratung und Beschlußfassung der Beitragsordnung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Abstimmung über die Streichung von Mitgliedern,
 - Beschlußfassung zu Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über die Beteiligung des Vereins als Mitglied oder Gesellschafter an anderen Vereinigungen, Körperschaften oder Unternehmen,
 - Auflösung des Vereins.

- (6) Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verein und dem betreffenden Mitglied zum Inhalt hat.
- (7) Anträge von Vereinsmitgliedern, die in den Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand oder der Geschäftsstelle rechtzeitig - im Regelfall eine Woche vor der Versammlung - schriftlich vorliegen. Vorschläge, die nicht rechtzeitig zur Tagesordnung angemeldet worden sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einverstanden ist. Anträge auf Änderung der Satzung und der Inhalt der Änderung müssen auf jeden Fall bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.
- (8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen in offener Abstimmung. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim erfolgen, wenn wenigstens 1/3 der erschienenen Mitglieder dies wünscht.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus 3, höchstens jedoch 5 Personen besteht. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und höchstens 2 stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Bei Bedarf kann innerhalb der Wahlperiode ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptiert werden.

- (2) Zur Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln befugt. Nachfolgende Geschäfte sind von jeweils 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen:
- (a) Errichtung von Zweigniederlassungen
 - (b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen bzw. Anteilen an Unternehmen
 - (c) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind entweder im Verein angestellt und bekommen Gehalt oder sie arbeiten ehrenamtlich und können Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit in dieser Funktion entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet bekommen.
- (4) Der Vorstand hat neben den im Gesetz ausdrücklich festgelegten Pflichten vorrangig nachstehende Aufgaben zu lösen:
- Planung und Verwirklichung der Vereinsziele,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Vollzug von Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
 - Vorbereitung und Beschlußfassung von Geschäftsordnungen
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, per FAX oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§10 Geschäftsführer

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Verein einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Die Geschäftsführer stehen mit dem Verein in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis. Die Geschäftsführer werden vom Vorsitzenden des Vorstandes in ihre Aufgaben eingeführt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer werden durch eine vom Vorstand erarbeitete und von ihm beschlossene Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführer haben die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen. Sie sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Insbesondere sind die Geschäftsführer ermächtigt, im Rahmen der Geschäftsordnung Geschäfte der laufenden Verwaltung zu tätigen. Sie sind dienstlicher Vorgesetzter aller weiteren Beschäftigten des Vereins.
- (5) Die Geschäftsführer sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung und der Anstellungsvertrag.

§11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstand und nicht Geschäftsführer sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen, insbesondere daraufhin, ob die Zweckbindung gemäß §§ 3 und 4 der Satzung eingehalten wird.

§12

Jahresabschluß

- (1) Vorstand und Geschäftsführer haben gemeinsam der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluß für das Geschäftsjahr zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluß ist spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres fertigzustellen.
- (3) Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses ist von den beiden Kassenprüfern gegenüber der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§13

Rechtsweg bei Streitfällen

- (1) Bei Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.
- (2) Sollte im Rahmen der Mitgliederversammlung keine Einigung erzielt werden können und die Mitgliederversammlung sieht sich außerstande, eine Einigung herbeizuführen, so ist ein Schiedsgericht anzurufen.

§14

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung tätigen Geschäftsführer.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder des Vereins in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt über die Verwendung des

vorhandenen Vereinsvermögens. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke oder zum Zwecke der Wirtschaftsförderung eingesetzt werden.

§15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 30.10.2006 (Tag der Eintragung ins VR beim Amtsgericht Stollberg) in Kraft

Vorstand:

Herr Dr. rer. nat. habil. Wolfgang Meyer (Vors.)

Herr Dr.-Ing. Kurt Keller

Herr Dr.-Ing. habil. Hubert Zeidler